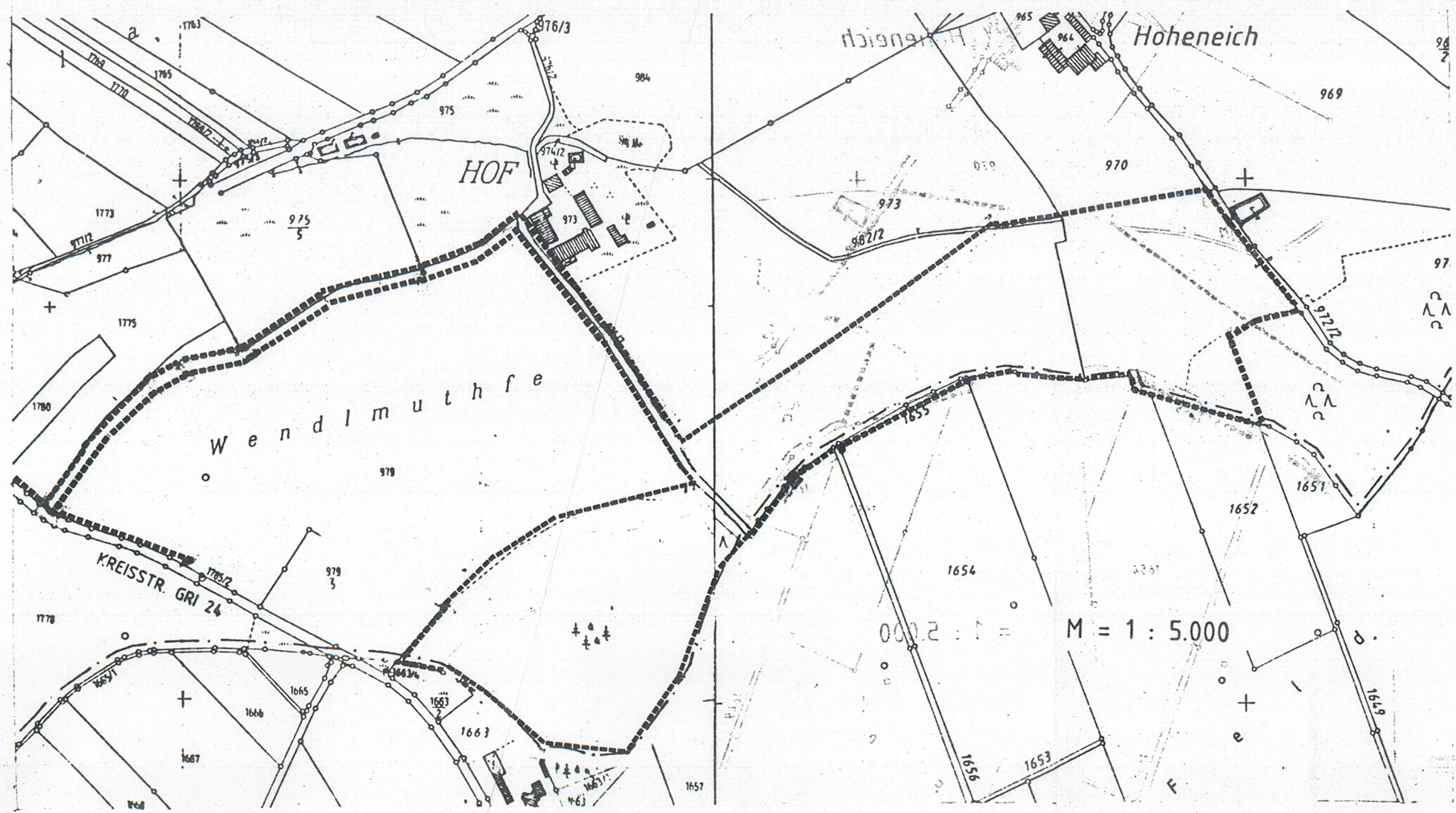
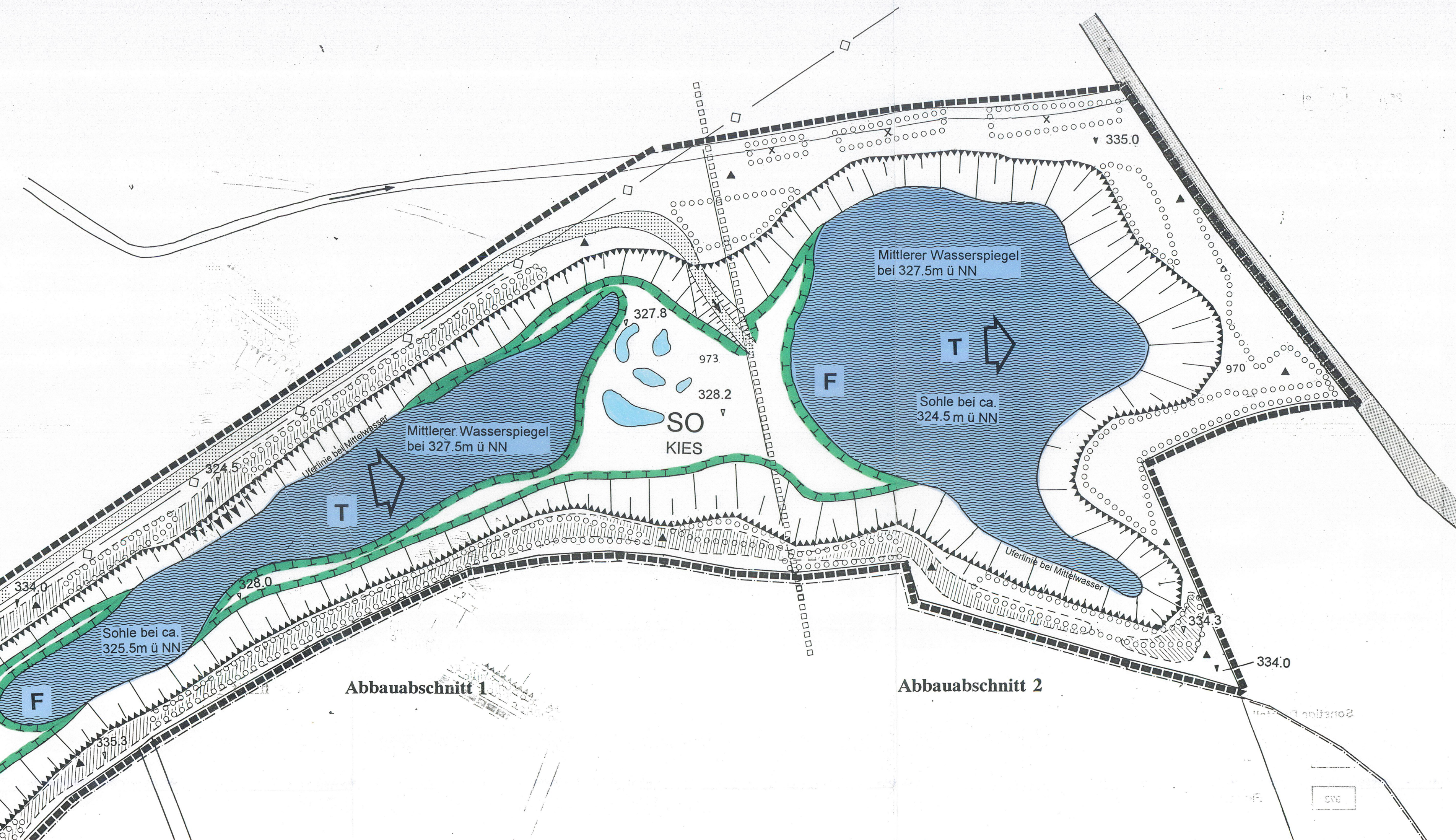
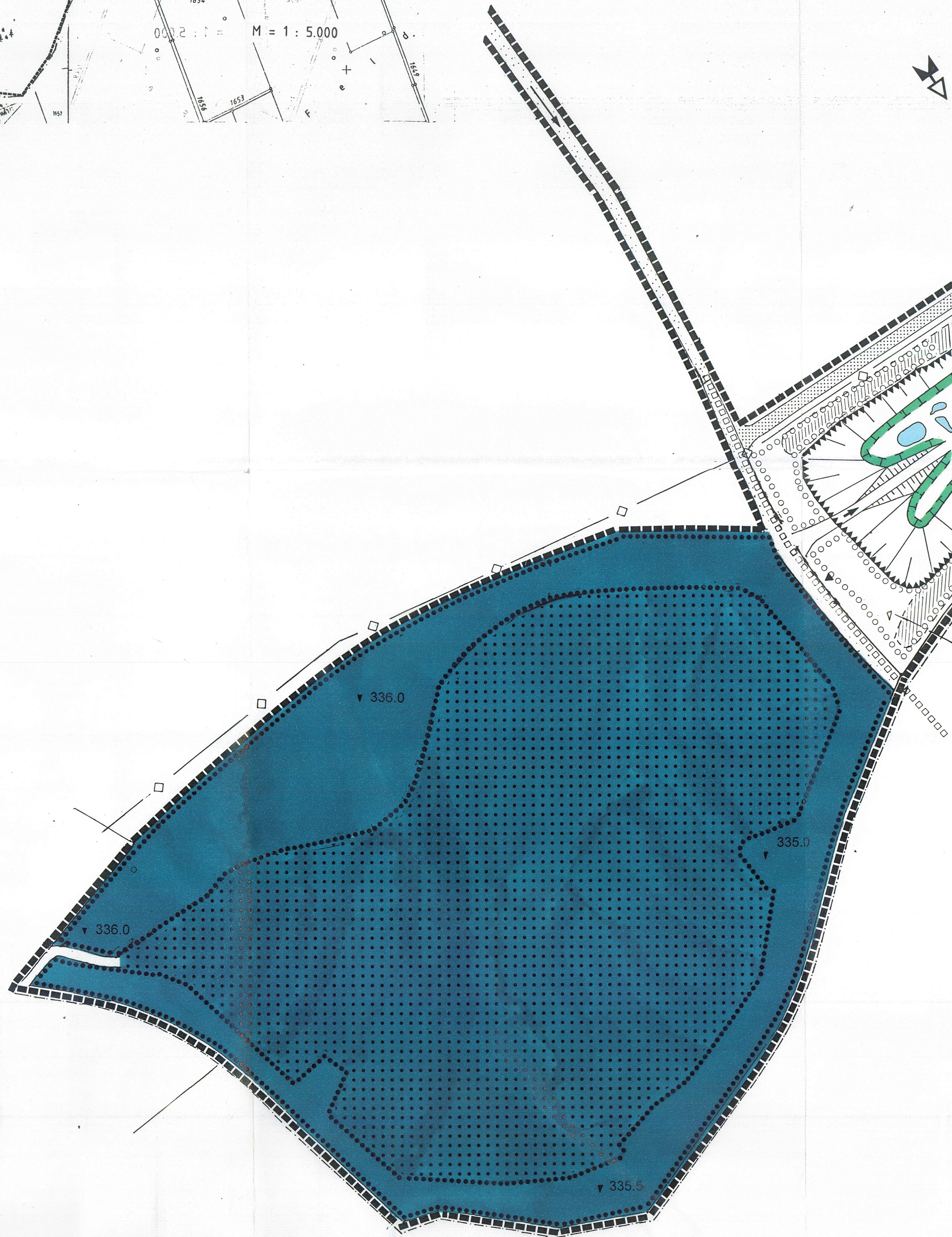




Übersichtslageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



25.4

Randbepflanzung

Die Pflanzflächen liegen oberhalb der Abbauböschungen. Geplant wird in den anstehenden Oberboden. Im Inneren der Pflanzflächen sind überwiegend Bäume, in den Randbereichen Sträucher zu verwenden.
Zu verwenden sind folgende Gehölze:
Stiel-Eiche (Quercus robur)
Esche (Fraxinus excelsior)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Feld-Ahorn (Acer campestre)
Schwarz-Erle (Alnus glutinosa)
Vogel-Kirsche (Prunus avium)
Winter-Linde (Tilia cordata)
Spitz-Ahorn (Acer platanoides)
Berg-Elm (Ulmus glabra)
Hasselnuß (Corylus avellana)
Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Pflauren (Elaeagnus europaeus)
Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
Sal-Weide (Salix caprea)

26

entfällt

27

Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

28

Sonstige Nutzungen

- Sonstige Nutzungen sind nicht erlaubt.
- Besatz mit Fischen und fischereiliche Nutzung hat zu unterbleiben.
- Unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd. Futterstellen sollen nicht angelegt werden.

Sonstige Darstellungen

Gemeindegrenze

Flurnummern

Verfahrensvermerke

Änderung des Bebauungsplans durch Deckblatt Nr. 1

1. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplan-Dekblatts Nr. 1 in der Fassung vom ... hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden.

2. Der Entwurf des Bebauungsplan-Dekblatts Nr. 1 in der Fassung vom ... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgestellt.

3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplan-Dekblatts Nr. 1 in der Fassung vom ... wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom ... bis ... beteiligt.

4. Die Gemeinde Kirchham hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ... das Bebauungsplan-Dekblatt Nr. 1 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ... als Satzung beschlossen.

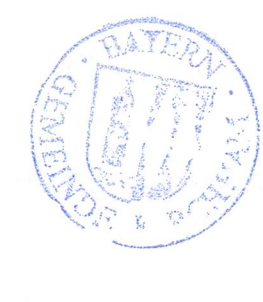
5. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan-Dekblatt Nr. 1 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Kirchham am ... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Bebauungsplan-Dekblatt Nr. 1 ist damit wirksam in Kraft getreten.

Kirchham, den ...

Gemeinde Kirchham

Reiniger
Pernger
1. Bürgermeister



Festsetzungen (Die Nummerierung erfolgt nach § 9 Abs. 1 BauGB)

- 1 Art und Maß der baulichen Nutzung
- 1.1 SO KIES Sonstiges Sondergebiet für den Kiesabbau
Der Abbau erfolgt überwiegend als Naßabbau, wobei eine Kies-Schutzschicht von 0,5 m Mächtigkeit über dem Grundwasserstauer verbleibt.
Der Betrieb ist nur zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr erlaubt.
- 2 - 10 entfällt
- 11 Verkehrsmittel
11.1 Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen
11.2 Feldwege, bestehend
11.3 Feldwege neu angelegt als Ab- und Zufahrt
11.4 Erschließung des Abbaubereiches (vgl. Karte M 1:5.000).
Die Erschließung des Abbaubereiches erfolgt über den bestehenden Feldweg in Richtung Hof und von hier auf einem anderen Feldweg nach Südwesten auf die Kreisstraße.
Hier werden die erforderlichen Schilder im Bereich der Zufahrt zur Kreisstraße von stichbahnähnlichen Anlagen jeder Art, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberkante der Kreisstraße ragen (Pflanzungen oder Erderhebungen) freigemacht und freigehalten. Die Sichterfelder haben folgende Mindestschienlänge: 135 m beiderseits im Zuge der Kreisstraße, 3 m im Zuge der Feldzufahrt gemessen vom nächstgelegenen Fahrbahnrand. Die Zufahrt wird übersichtlich ausgebaut und straßenmäßig mit einem bühnenähnlichen oder gleichwertigen Belag befestigt. Der Ein- bzw. Auslenkungshalbmesser der Zufahrt wird so bemessen, daß beim Ein- und Ausfahren nicht die Gegenfahrspur der Kreisstraße benutzt werden muß.
Die Herstellung und Unterhaltung geht zu Lasten des Betreibers.
- 11.5 Rampen in die Baustelle
- 12 entfällt
- 13 Versorgungsleitungen
13.1 bestehende Wasserleitung mit Schutzzone (beidseitig 2 m)
Die Wasserleitung und die Schutzzone dürfen nicht beeinträchtigt und nicht bepflanzt werden.
- 14 - 15 entfällt

- 16 Wasserflächen
16.1 Wasserflächen
Es entstehen Wasserflächen mit einer Gesamtlänge von 1,72 ha.
16.2 Flachwasserzonen
Im Bereich der Flachwasserzonen beträgt die Neigung höchstens 1:10, die Neigung ist zu variieren.
16.3 Tiefwasserzonen
Im Bereich der Tiefwasserzonen wird eine Neigung der Unterwasserböschungen von 1:1,5 - 1:2 hergestellt. Hier stellt sich eine natürlicher Böschungswinkel von selbst im Laufe der Zeit ein.
16.4 Bach
16.5 Grundwasserfließrichtung
Das Grundwasser fließt von Nordwesten nach Südosten. Im Bereich der Tiefwasserzonen sinkt das Grundwasser und steigt am südöstlichen Ufer an. Da das Grundwasser mindestens 7,5 m unter Flur ansteht ist nicht mit negativen Folgen zu rechnen.
- 17 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen
17.1 Grenze der Abbauflächen
Der Abbau ist nur innerhalb der angegebenen Grenzen erlaubt, die außerhalb dieser Grenzen gelegenen Teile des Bebauungsgebietes sind als Abstaufflächen, für die landschaftliche Einbindung und für den Erhalt vorhandener Gehölzbestände - vor allem der Eichenbestände westlich der Abbaufläche - zu erhalten.
- 17.2 Allgemeines Abbau- und Gestaltungskonzept:
Abbau und Gestaltung sind so durchzuführen,
- daß möglichst viele zusammenhängende störungsarme Lebensräume in den abgebauten Abschnitten entstehen.
- daß die Belastungen der umliegenden Wohnbebauung möglichst gering gehalten werden,
- daß bei der Gestaltung keine wesentlichen Modellierungen mehr nötig sind.

- 17.3 Abbaubereiche:
Der Abbau erfolgt in zwei Abschnitten in der Reihenfolge der Nummerierung. Der Abbau im nächsten Abschnitt darf erst erfolgen, wenn der Abbau der vorhergehenden Abschnitt beendet ist und die Fläche im Sinne des Bebauungsplanes gestaltet ist.
- 17.4 Abbaurichtung
Die angegebenen Abbaurichtungen sind einzuhalten.
- 17.5 Grenzen der Abbaubereiche
- 17.6 Zu- und Abfahrtswege
Zu- und Abfahrt haben über den Feldweg in Richtung Hof und von dort nach Westen zur Kreisstraße PA 62 zu erfolgen.
- 17.7 Oberboden und Abraum sind sorgfältig abzuheben und getrennt zu lagern.
Oberboden darf im Wasser- und Uferbereich nicht angedeckt werden. Teile des Oberbodens sind als Substrat an den zu beplantenden Böschungen aufzutragen, der restliche Oberboden ist abzufahren.
Die Lagerplätze für Oberboden sind so zu wählen, daß ein störungsfreier Abtransport sichergestellt ist.
- 17.8 Art des Abbaus: Naßabbau
Die Grundwassermächtigkeit beträgt 1,5 - 3,5 m.
Der Abbau darf nur bis zu der wasserstauenden tertären Schicht erfolgen. Diese darf nicht verfestet werden. Im Bereich der Flachwasserzonen ist eine Neigung von 1:10 oder flacher herzustellen, in den restlichen Bereichen 1:1,5 bis 1:2.

- 20 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
20.1 Grundsätzlich gelten für die Gestaltung der Abbaustellen folgende Ziele:
- größtmögliche Nährstoffarmut innerhalb der Abbaustellen: die Standorte entstehen durch Belassen des autochthonen, nährstoffarmen Materials
- hohe Standortvielfalt:
- durch Übergänge von Gewässern über wechsellässige und feuchte Bereiche zu exponierten, trockenen Böschungen,
- möglichst unterschiedliche Gewässertypen:
- vor allem Klein- und Kleinstgewässer mit unterschiedlicher Tiefe und Wasserführung,
- möglichst hohe Strukturvielfalt durch Schaffung von Steilböschungen und Wurzelstockhaufen,
- möglichst ungestörte Sukzession mit minimalen Pflegeeingriffen.
- 20.2 Alle Maßnahmen die zu einer Nährstoffanreicherung der Abbaustellen führen, haben zu unterbleiben. Dazu gehören beispielsweise:
- Besatz mit Fischen
- Anlage von Fütterungen
- Badebetrieb
- 20.3 Zur Erhöhung der Standortvielfalt sind folgende Lebensräume zu schaffen:
20.3.1 Kiefläachen knapp über dem mittleren Grundwasserstand. Die Oberfläche des anstehenden Materials ist leicht zu modellieren.
20.3.2 Kleingewässer als Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Die Tiefe der Gewässer soll bei Mittelwasserstand 0 - 50 cm betragen, ein Teil der Gewässer soll in Trockenzeiten austrocknen. Die Ufer sind sehr flach auszubilden. Die Größe soll bei Mittelwasser 5 - 100 m² betragen.
20.3.3 Steilabbrüche mit einer Höhe von mindestens 3 m und einer Mindestlänge von 30 m sind in den gekennzeichneten Bereichen anzulegen. Sie sind im oberen Bereich möglichst senkrecht auszubilden, der Böschungsfuß ist auf ca. 1:2 abzufachen.

- 21 - 24 entfällt
- 25 Bindungen für Bepflanzungen und Erhalt von Gehölzen
25.1 Erhalt vorhandener Gehölzbestände
Die vorhandenen Gehölzbestände mit Eiche, Kiefer, Lärche, Spitz-Ahorn, Rotbuche und Vogel-Kirsche sind zu erhalten. Der Wurzelbereich der Gehölze darf nicht mit Maschinen befahren, verdichtet oder sonst beeinträchtigt werden.
- 25.2 Allgemeine Grundsätze:
- Bis auf die anschließend aufgeführten Bereiche bleiben die Flächen der natürlichen Sukzession unberührt.
- Pflanzungen erfolgen überwiegend als Schutzpflanzungen und zur Bereicherung des Landschaftsbildes in den Randbereichen außerhalb der Abbaubereiche.
- Die Pflanzungen werden ausschließlich mit standortheimischen Laubgehölzen durchgeführt.
- Eine Zäunung der Bepflanzung gegen Wildverbiß ist notwendig.
- 25.3 Bachbegleitgehölze
Bei den Pflanzungen am Bach werden ausschließlich Schwarz-Erlen (Alnus glutinosa) gepflanzt. Die Pflanzung erfolgt ein- bis zweireihig auf etwa 60 % der Uferlinie. Die restliche Uferlänge ist durch gelegentliche Pflegeeingriffe gehölzfrei zu halten.

Bebauungs- und Grünordnungsplan
Kiesabau Hof-Hoheneich
Deckblatt Nr. 1
Fassung vom: 08.11.1999

Gemeinde: Kirchham
Landkreis: Passau
Regierungsbezirk: Niederbayern

GEZEICHNET 05.11.99
GEPRÜFT 05.11.99
GEACHTET

Büro für Landschaftsökologie
Dipl.-Ing. Otto Altmann
Marktplatz 41
84130 Oberrain
Tel.: 08591/93223
Telefax: 08591/93224
e-Mail: Altmann-Oberrain@t-online.de

N M 1:1000